Amtsblatt der Gemeinde Stemwede

Stemwede, den 7. November 2016 Jahrgang 2016, Nr. 9

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede

28 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede

29 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 einschließlich Anlagen für die Gemeinde Stemwede sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 05.10.2016

30 Feststellung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2015 einschließlich Anlagen für die Gemeinde Stemwede sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 05.10.2016

31 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stemwede Feststellungsbeschluss sowie Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold

32 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.1 „Nagelsiedlung“ in Oppenwehe Satzungsbeschluss

33 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.11 „Sonderbaufläche an der L 770“ in Levern Satzungsbeschluss

34 1. Änderung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles "Drohne"
Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung

35 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.12 „Westerfeld“ in der Ortschaft Levern im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung

36 Satzung über die Ordnung auf den von der Gemeinde Stemwede verwalteten Friedhöfen vom 03.11.2016

37 Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Stemwede vom 03.11.2016

B Sonstige Bekanntmachungen

keine

28 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede

Nr. 10	Redaktionsschluss 16.12.2016	Ausgabe 19.12.2016

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 einschließlich Anlagen für die Gemeinde Stemwede sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 05.10.2016

1. Jahresabschluss der Gemeinde Stemwede zum 31.12.2015
Der Jahresabschluss der Gemeinde Stemwede zum 31.12.2015 wurde am 19.07.2016 gemäß § 95 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister der Gemeinde Stemwede bestätigt. Die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 101 GO NRW wurde mit Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Stemwede vom 08.09.2016 abgeschlossen. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

1. Bilanz zum 31.12.2015

Gemeinde Stemwede

Bilanz
Aktiva in EUR

		Stand 31.12.2015		Stand 31.12.2014	
1.	Anlagevermögen				
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	7.460,00	**7.460,00**	10.420,00	**10.420,00**
1.2	Sachanlagen				
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.1.1	Grünflächen	1.003.041,00		1.011.063,00	
1.2.1.2	Ackerland	282.268,00		267.169,00	
1.2.1.3	Wald, Forsten	254.209,00		254.209,00	
1.2.1.4	Sonst. unbebaute Grundstücke	955.157,00	**2.494.675,00**	976.874,00	**2.509.315,00**
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen				
1.2.2.2	Schulen				
1.2.2.3	Wohnbauten				
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	616.435,00	**616.435,00**	627.610,00	**627.610,00**
1.2.3	Infrastrukturvermögen				
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens				
1.2.3.2	Brücken und Tunnel				
1.2.3.3	Gleisanlagen und Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen				
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	93.020,00		93.020,00	
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen				
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens		**93.020,00**		**93.020,00**
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden				
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1,00	**1,00**	1,00	**1,00**
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.264.266,00	**1.264.266,00**	1.205.618,00	**1.205.618,00**
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.310.509,80	**1.310.509,80**	1.506.706,00	**1.506.706,00**
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	17.380,00	**17.380,00**	17.380,00	**17.380,00**

1.3	Finanzanlagen				
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	1,00	**1,00**	1,00	**1,00**
1.3.2	Beteiligungen	13.041,07	**13.041,07**	13.041,07	**13.041,07**
1.3.3	Sondervermögen	34.133.158,76	**34.133.158,76**	34.133.158,76	**34.133.158,76**
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens				
1.3.5	Ausleihungen				
1.3.5.1	an verbundene Unternehmen				
1.3.5.2	an Beteiligungen				
1.3.5.3	an Sondervermögen	465.463,81		475.706,98	
1.3.5.3	Sonstige Ausleihungen	7.807,28	**473.271,09**	16.420,84	**492.127,82**
Übertrag			***40.423.218,72***		***40.608.398,65***

Gemeinde Stemwede

Bilanz
Aktiva in EUR

		Stand 31.12.2015		Stand 31.12.2014	
Übertrag			***40.423.218,72***		***40.608.398,65***
2.	Umlaufvermögen				
2.1	Vorräte				
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	500.240,30		500.669,30	
2.1.2	Geleistete Anzahlungen		**500.240,30**		**500.669,30**
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen				
2.2.1.1	Gebühren	38.646,47		30.858,46	
2.2.1.2	Beiträge	29.361,35		26.459,11	
2.2.1.3	Steuern	265.639,76		392.021,29	
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	49.728,54		44.322,41	
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	418.200,67	**801.576,79**	293.524,67	**787.185,94**
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen				
2.2.2.1	gg. dem privaten Bereich	128.844,22		10.728,35	
2.2.2.2	gg. dem öffentlichen Bereich				
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen				
2.2.2.4	gegen Beteiligungen				
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	424.727,40	**553.571,62**	476.515,95	**487.244,30**
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	98.157,46	**98.157,46**	34.039,27	**34.039,27**
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	**0,00**	0,00	**0,00**
2.4	Liquide Mittel	4.502.411,54	**4.502.411,54**	4.138.706,76	**4.138.706,76**
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	343.387,78	**343.387,78**	355.607,66	**355.607,66**
	SUMME AKTIVA		**47.222.564,21**		**46.911.851,88**

Gemeinde Stemwede

Bilanz
Passiva in EUR

		Stand 31.12.2015		Stand 31.12.2014	
1.	Eigenkapital				
1.1	Allgemeine Rücklage	23.160.855,45	**23.160.855,45**	23.160.855,45	**23.160.855,45**
1.2	Sonderrücklagen				
1.3	Ausgleichsrücklage	158.540,07	**158.540,07**	0,00	**0,00**
1.4	Jahresüberschuss / Jahresfreibetrag	1.596.507,87	**1.596.507,87**	158.540,07	**158.540,07**
2.	**Sonderposten**				
2.1	für Zuwendungen	1.500.448,00	**1.500.448,00**	1.304.851,00	**1.304.851,00**
2.2	für Beiträge				
2.3	für den Gebührenausgleich	87.506,12	**87.506,12**	66.047,04	**66.047,04**
2.4	Sonstige Sonderposten	3.744,00	**3.744,00**	4.660,00	**4.660,00**
3.	**Rückstellungen**				
3.1	Pensionsrückstellungen	6.886.643,00	**6.886.643,00**	6.234.049,00	**6.234.049,00**
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten				
3.3	Instandhaltungsrückstellungen				
3.4	Sonstige Rückstellungen	318.787,31	**318.787,31**	317.474,67	**317.474,67**
4.	**Verbindlichkeiten**				
4.1	Anleihen				
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen				
4.2.1	von verbundenen Unternehmen				
4.2.2	von Beteiligungen				
4.2.3	von Sondervermögen				
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00	**0,00**	0,00	**0,00**
4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	1.538.246,12	**1.538.246,12**	1.676.504,03	**1.676.504,03**
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		**0,00**		**0,00**
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen	0,00	**0,00**	1.166,30	**1.166,30**
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	211.962,59	**211.962,59**	198.229,61	**198.229,61**
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	984.161,32	**984.161,32**	1.166.399,88	**1.166.399,88**
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	5.311.434,44	**5.311.434,44**	7.692.829,38	**7.692.829,38**
4.8	Erhaltene Anzahlungen	3.593.198,97	**3.593.198,97**	3.064.392,81	**3.064.392,81**
5.	**Passive Rechnungsabgrenzungsposten**	1.870.528,95	**1.870.528,95**	1.865.852,64	**1.865.852,64**
	SUMME PASSIVA		**47.222.564,21**		**46.911.851,88**

1.2 Ergebnisrechnung

01.01.2015 - 31.12.2015

Nr.	Bezeichnung	Jahres ergebnis 2014	Fortgeschr. Ansatz des Rechn.-Jahres 2015	Ist Ergebnis des Rechn.-Jahres 2015	Vergl. Ansatz/Ist (Sp.3 - Sp.2) 2015
1	Steuern und ähnliche Abgaben	14.861.569,15	14.826.116,00	16.927.197,64	2.101.081,64
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	733.904,34	1.853.868,00	1.821.484,97	-32.383,03
3	+ Sonstige Transfererträge	12.638,30	5.000,00	43.858,36	38.858,36
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.556.596,55	1.542.050,00	1.612.958,62	70.908,62
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	935.913,36	691.500,00	794.347,00	102.847,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	961.006,82	825.126,00	1.567.060,49	741.934,49
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.482.190,74	808.617,00	1.428.542,14	619.925,14
10	**= Ordentliche Erträge**	**20.543.819,26**	**20.552.277,00**	**24.195.449,22**	**3.643.172,22**
11	- Personalaufwendungen	3.115.174,55	3.297.200,00	3.298.608,14	1.408,14
12	- Versorgungsaufwendungen	346.645,08	542.000,00	661.506,91	119.506,91
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	982.646,85	1.156.520,00	949.923,40	-206.596,60
14	- Bilanzielle Abschreibungen	258.213,32	216.300,00	405.894,91	189.594,91
15	- Transferaufwendungen	12.841.782,29	13.745.959,00	14.602.647,25	856.688,25
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.783.827,50	2.606.258,00	2.624.865,77	18.607,77
17	**= Ordentliche Aufwendungen**	**20.328.289,59**	**21.564.237,00**	**22.543.446,38**	**979.209,38**
18	**= Ordentliches Ergebnis**	**215.529,67**	**-1.011.960,00**	**1.652.002,84**	**2.663.962,84**
19	+ Finanzerträge	13.107,90	16.100,00	8.691,36	-7.408,64
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	70.097,50	95.000,00	64.186,33	-30.813,67
21	**= Finanzergebnis**	**-56.989,60**	**-78.900,00**	**-55.494,97**	**-38.222,31**
22	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**158.540,07**	**-1.090.860,00**	**1.596.507,87**	**2.687.367,87**
23	+ Außerordentliche Erträge				
24	- Außerordentliche Aufwendungen				
25	= Außerordentliches Ergebnis				
26	**= Jahresergebnis**	**158.540,07**	**-1.090.860,00**	**1.596.507,87**	**2.687.367,87**
	Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage				
27	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen				
28	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen				
29	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen				
30	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen				
30	Verrechnungssaldo				

1.3 Finanzrechnung

01.01.2015 - 31.12.2015

Nr.	Bezeichnung	Jahres--ergebnis 2014	Fortgeschr. Ansatz des Rechn.-Jahres 2015	Ist Ergebnis des Rechn.-Jahres 2015	Vergl. An-satz/Ist (Sp.3 - Sp.2) 2015
1	Steuern und ähnliche Abgaben	14.707.851,82	15.081.336,37	17.117.536,91	2.036.200,54
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	682.872,84	1.813.863,00	1.783.123,71	-30.739,29
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	42.636,37	5.000,00	60.897,38	55.897,38
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.959.768,39	1.572.833,38	2.042.323,83	469.490,45
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.311.142,29	691.500,00	640.421,31	-51.078,69
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.199.953,91	1.257.713,85	1.666.026,17	408.312,32
7	+ Sonstige Einzahlungen	1.801.666,65	546.250,00	1.952.086,12	1.405.836,12
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	18.036,32	16.100,00	1.725,01	-14.374,99
9	**= Einzahlungen a lfd. Verwaltungstätig-keit**	**21.723.928,59**	**20.984.596,60**	**25.264.140,44**	**4.279.543,84**
10	- Personalauszahlungen	3.077.115,21	3.245.400,00	3.004.875,66	-240.524,34
11	- Versorgungsauszahlungen	220.596,00	225.000,00	315.743,86	90.743,86
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistun-gen	955.615,53	1.140.952,74	972.892,20	-168.060,54
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	76.541,66	94.219,75	57.168,40	-37.051,35
14	- Transferauszahlungen	12.760.661,45	14.465.512,35	16.970.493,41	2.504.981,06
15	- Sonstige Auszahlungen	4.274.684,59	2.885.134,16	4.351.636,49	1.466.502,33
16	**= Auszahlung a. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**21.365.214,44**	**22.056.219,00**	**25.672.810,02**	**3.616.591,02**
17	**= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**358.714,15**	**-1.071.622,40**	**-408.669,58**	**662.952,82**
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.333.472,41	1.631.000,00	1.380.873,63	-250.126,37
19	+ Einzahl. a. d. Veräußerung v. Sachanlagen	222.299,12	291.400,00	128.858,72	-162.541,28
20	+ Einzahl a. d. Veräußerung von Finanzanlagen				
21	+ Einzahlungen a. Beiträgen u.ä. Entgelten				
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	3.613,56	600,00	8.613,56	8.013,56
23	**= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**1.559.385,09**	**1.923.000,00**	**1.518.345,91**	**-404.654,09**
24	- Auszahlungen f. d. Erwerb v. Grundstücken und Gebäuden	108.282,86	114.900,00	69.671,00	-45.229,00
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen				
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	208.421,19	1.002.100,00	361.240,03	-640.859,97
27	- Auszahlungen f. d. Erwerb v. Finanzanlagen				
28	- Auszahlungen v. aktivierb. Zuwendungen				
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	158.036,15	218.193,60	168.605,02	-49.588,58
30	**= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**474.740,20**	**1.335.193,60**	**599.516,05**	**-735.677,55**
31	**= Saldo aus Investitionstätigkeit**	**1.084.644,89**	**587.806,40**	**918.829,86**	**331.023,46**
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	1.443.359,04	-483.816,00	510.160,28	993.976,28
33	+ Aufnahme u. Rückflüsse von Darlehen	20.829,39			
34	+ Aufnahme v. Krediten zur Liquiditätssicherung		200.000,00	200.000,00	
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	364.878,52	189.500,00	146.455,50	-43.044,50
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung		200.000,00	200.000,00	
37	**= Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**-344.049,13**	**-189.500,00**	**-146.455,50**	**43.044,50**
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	1.099.309,91	-673.316,00	363.704,78	1.037.020,78
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	3.039.396,85		4.138.706,76	4.138.706,76
40	+ Bestand an fremden Finanzmitteln				
41	**= Liquide Mittel**	**4.138.706,76**	**-673.316,00**	**4.502.411,54**	**5.175.727,54**

1.4 Anlagen zum Jahresabschluss

- Anhang
- Lagebericht

2. Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung und Verwendung des Jahresüberschusses

Auf Grund § 96 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 05.10.2016 folgendes beschlossen:

- den im Jahr 2015 erwirtschafteten Überschuss in Höhe von 1.596.507,87 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
- die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 vom 19.07.2016
- die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters.

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses vom 31.12.2015 der Gemeinde Stemwede, Anzeigeverfahren, Auslage

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede über den Jahresabschluss zum 31.12.2015 mit seinen Anlagen und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 25.10.2016 angezeigt worden. Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat das Anzeigeverfahren mit Schreiben vom 27.10.2016 für abgeschlossen erklärt.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Stemwede zum 31.12.2015 mit seinen Anlagen wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Levern, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede-Levern, Zimmer 20, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 03. November 2016

Der Bürgermeister
gez. Abruszat

---

30 Amtliche Bekanntmachung

Feststellung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2015 einschließlich Anlagen für die Gemeinde Stemwede sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 05.10.2016

1. Gesamtabschluss der Gemeinde Stemwede zum 31.12.2015

Der Gesamtabschluss der Gemeinde Stemwede zum 31.12.2015 wurde gemäß § 116 i.V. m. § 95 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister der Gemeinde Stemwede bestätigt. Die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 101 GO NRW wurde mit Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Stemwede vom 08.09.2016 abgeschlossen. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

GESAMTBILANZ zum 31.12.2015

Gemeinde Stemwede

AKTIVA

	EUR	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		187.710,21	167.422,71
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.1.1 Grünflächen	1.003.041,00		1.011.063,00
1.2.1.2 Ackerland	282.268,00		267.169,00
1.2.1.3 Wald, Forsten	254.209,00		254.209,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	955.157,00		976.874,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.2.1 Schulen	12.657.930,00		12.944.651,00
1.2.2.2 Wohnbauten	269.694,00		276.286,00
1.2.2.3 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	11.576.086,36		11.810.328,73
1.2.3 Infrastrukturvermögen			
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	7.588.579,72		7.566.349,72
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	825.474,00		896.159,00
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	23.197.669,06		24.019.580,06
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	12.507.764,17		13.308.297,17
1.2.3.5 Wasserversorgungsanlagen	2.420.809,75		2.571.834,75
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	6.536.298,00		7.206.756,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1,00		1,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.458.507,00		1.431.444,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.379.362,47		1.570.514,17
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	943.364,18		261.519,65
		83.856.214,71	86.373.036,25
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00		0,00
1.3.2 Übrige Beteiligungen	13.041,07		13.041,07
1.3.3 Sondervermögen	0,00		0,00
1.3.4 Ausleihungen	8.307,28		16.920,84
		21.348,35	29.961,91
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte			
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	701.155,69		678.484,17
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Forderungen	1.261.512,29		1.060.704,70
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände	175.813,63		118.599,74
2.3 Liquide Mittel	10.681.790,77		7.615.251,57
		12.820.272,38	9.473.040,18
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		347.816,81	358.339,57
		97.233.362,46	96.401.800,62

GESAMTBILANZ zum 31.12.2015

Gemeinde Stemwede

PASSIVA

	EUR	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklage		25.676.576,49	25.308.939,45
1.2 Ausgleichsrücklage		158.540,07	0,00
1.3 Gesamtjahresergebnis		2.010.437,10	526.177,11
2. Sonderposten			
2.1 Sonderposten für Zuwendungen	21.167.377,00		21.766.063,00
2.2 Sonderposten für Beiträge	6.535.886,00		6.879.926,00
2.3 Sonderposten für den Gebührenausgleich	561.820,92		649.228,17
2.4 Sonstige Sonderposten	752.813,00		790.231,00
		29.017.896,92	30.085.448,17
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	6.886.643,00		6.234.049,00
3.2 Instandhaltungsrückstellungen	40.000,00		35.000,00
3.3 Steuerrückstellungen	25.666,00		58.579,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	492.069,53		629.304,55
		7.444.378,53	6.956.932,55
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	15.973.922,02		16.461.093,31
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditäts-sicherung	3.821.935,83		3.034.062,87
4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kredit-aufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00		1.166,30
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	584.666,87		495.136,25
4.5 Sonstige Verbindlichkeiten	5.936.666,63		6.431.314,18
4.6 Erhaltene Anzahlungen	3.865.490,05		3.192.615,77
		30.182.681,40	29.615.388,68
5. Passive Rechnungsabgrenzung		2.742.851,95	3.908.914,66
		97.233.362,46	96.401.800,62

1.4 Anlagen zum Gesamtabschluss

- Anhang
- Lagebericht

2. Feststellung des Gesamtabschlusses, Entlastung und Verwendung des Jahresüberschusses

Auf Grund § 96 i.V. m. §116 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 05.10.2016 folgendes beschlossen:

- die Feststellung des Gesamtabschlusses 2015 vom 29.07.2016 mit einer Gesamtbilanzsumme von 97.233.362,46 EUR und einem Gesamtjahresergebnis von 2.010.437,10 EUR.
- die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters.

3. Bekanntmachung des Gesamtabschlusses vom 31.12.2015 der Gemeinde Stemwede, Anzeigeverfahren, Auslage

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede über den Gesamtabschluss zum 31.12.2015 mit seinen Anlagen und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Gesamtabschluss zum 31.12.2015 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 25.10.2016 angezeigt worden. Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat das Anzeigeverfahren mit Schreiben vom 27.10.2016 für abgeschlossen erklärt.

Der Gesamtabschluss der Gemeinde Stemwede zum 31.12.2015 mit seinen Anlagen sowie der Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Levern, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede-Levern, Zimmer 20, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 03.November 2016

Der Bürgermeister
gez. Abruszat

---

31 Amtliche Bekanntmachung

54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stemwede Feststellungsbeschluss sowie Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat am 06.07.2016 den Feststellungsbeschluss zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stemwede mit Begründung einschließlich Umweltbericht gefasst.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Wortlaut der 54. Änderung des Flächennutzungsplans stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 06.07.2016 überein. Der Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede über die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Stemwede, den 03.11.2016

gez. Abruszat
Bürgermeister

Die Bezirksregierung Detmold hat diese Flächennutzungsplanänderung am 27.09.2016 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Aktenzeichen 35.21.10-611/St.49 genehmigt.

„Genehmigung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stemwede
Bericht vom: 19.08.2016
Aktenzeichen: 622-10/He
Eingang: 26.08.2016
Anlagen: 1 Flächennutzungsplan
1 Ordner Verfahrensunterlagen

Ihren mit o. a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v. g. Flächennutzungsplan.
Nachweis der Bekanntmachung:
Den Nachweis der Bekanntmachung über die Durchführung dieses Genehmigungsverfahrens bitte ich, mir baldmöglichst auf dem Dienstweg vorzulegen.
Im Auftrag
Gez. Stender“

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Wortlaut der Genehmigung der Bezirksregierung vom 27.09.2016 stimmt mit der vorstehenden Genehmigung überein.

Stemwede, den 03.11.2016

gez. Abruszat
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Stemwede, den 03.11.2016

gez. Abruszat
Bürgermeister

Mit der Bekanntmachung wird die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.
Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage bei der Gemeinde Stemwede, Fachbereich Bau und Planung, Buchhofstraße 13, Zimmer Nr. 5, 32351 Stemwede-Levern, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.
Der räumliche Geltungsbereich der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stemwede umfasst die nachstehend aufgeführten Bereiche:

1. Ausweisung von Wohnbaufläche im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2.1 „Nagelsiedlung“ an der Straße Zur Bockwindmühle
2. Rücknahme von Bauflächen im Bereich südlich der Tielger Allee bzw. westlich der Straße Zur Bockwindmühle

Hinweise:
Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

2. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Stemwede, den 03.11.2016

gez. Abruszat
Bürgermeister

---

32 Amtliche Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.1 „Nagelsiedlung" in Oppenwehe Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat am 06.07.2016 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.1 „Nagelsiedlung" in Oppenwehe wie folgt als Satzung beschlossen:

„1. Die eingegangenen Anregungen werden wie im Vorschlag der Verwaltung dargestellt im Sinne von § 1 Abs. 6 BauGB abgewogen.
2. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.1 „Nagelsiedlung" wird unter Berücksichtigung des Beschlusses über die Abwägung der Anregungen gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 7 GO als Satzung beschlossen."

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Es wird bestätigt, dass der vorstehend angeführte Satzungsbeschluss mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 06.07.2016 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Der Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.1 „Nagelsiedlung" ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Stemwede, den 03.11.2016

gez. Abruszat
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.1 „Nagelsiedlung" wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Stemwede, den 03.11.2016

gez. Abruszat
Bürgermeister

Mit der Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.1 „Nagelsiedlung“ in Kraft. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage bei der Gemeinde Stemwede, Fachbereich Bau und Planung, Buchhofstraße 13, Zimmer Nr. 5, 32351 Stemwede-Levern, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.
Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.1 „Nagelsiedlung“ umfasst einen bisher als private Grünfläche dargestellten Bereich nördlich der Oppenweher Straße und östlich der Straße Zur Bockwindmühle, der nun teilweise als überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt wird. Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Planauszug.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Stemwede, den 03.11.2016

gez. Abruszat
Bürgermeister

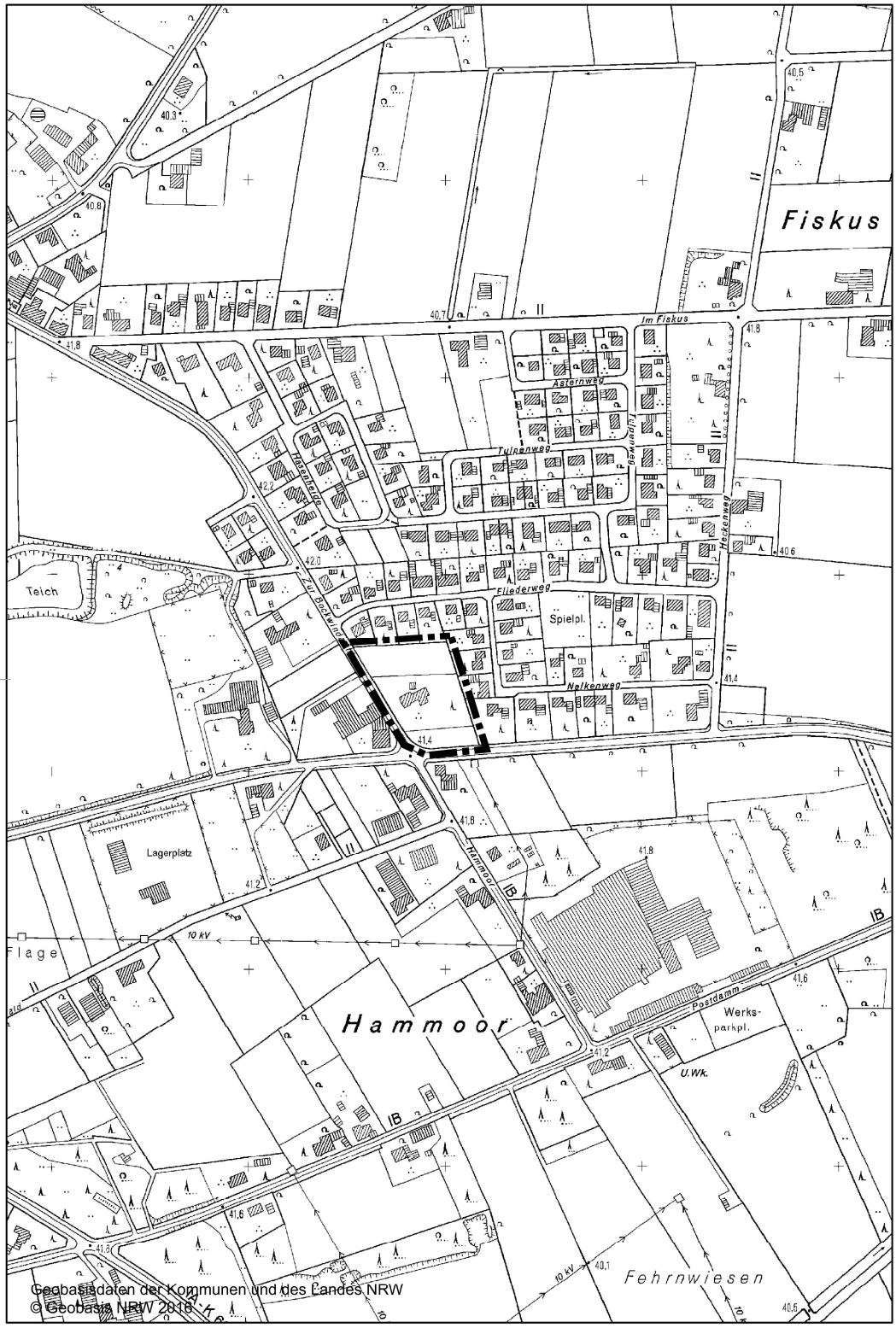
Fiskus
Im Fiskus
Asternweg
Tulpenweg
Fliederweg
Nelkenweg
Heckenweg
Spielpl.
Teich
Lagerplatz
Hammoor
Werks-
parkpl.
U.Wk.
Fehrnwiesen
10 kV
IB
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasis NRW 2018

33 **Amtliche Bekanntmachung**

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.11 „Sonderbaufläche an der L 770“ in Levern Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat am 05.10.2016 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.11 „Sonderbaufläche an der L 770“ in Levern wie folgt als Satzung beschlossen:

„1. Die eingegangenen Anregungen werden wie im Abwägungsvorschlag dargestellt im Sinne von § 1 Abs. 6 BauGB abgewogen.
2. Unter Berücksichtigung des Beschlusses über die Abwägung der Anregungen wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.11 „Sonderbaufläche an der L 770“ gemäß §§ 10 und 13 BauGB i. V. m. § 7 GO als Satzung beschlossen.“

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Es wird bestätigt, dass der vorstehend angeführte Satzungsbeschluss mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 05.10.2016 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Der Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.11 „Sonderbaufläche an der L 770“ ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Stemwede, den 03.11.2016

gez. Abruszat
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.11 „Sonderbaufläche an der L 770“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Stemwede, den 03.11.2016

gez. Abruszat
Bürgermeister

Mit der Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.11 „Sonderbaufläche an der L 770“ in Kraft.
Jedermann kann die Bebauungsplanänderung und die Begründung von diesem Tage bei der Gemeinde Stemwede, Fachbereich Bau und Planung, Buchhofstraße 13, Zimmer Nr. 5, 32351 Stemwede-Levern, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.11 „Sonderbaufläche an der L 770“ umfasst die Neuregelung der zulässigen Sortimente für den Einzelhandel in einem Teilbereich des Plangebietes. Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Planauszug.

<u>Hinweise:</u>

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. BauGB § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind."

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Stemwede, den 03.11.2016

gez. Abruszat
Bürgermeister

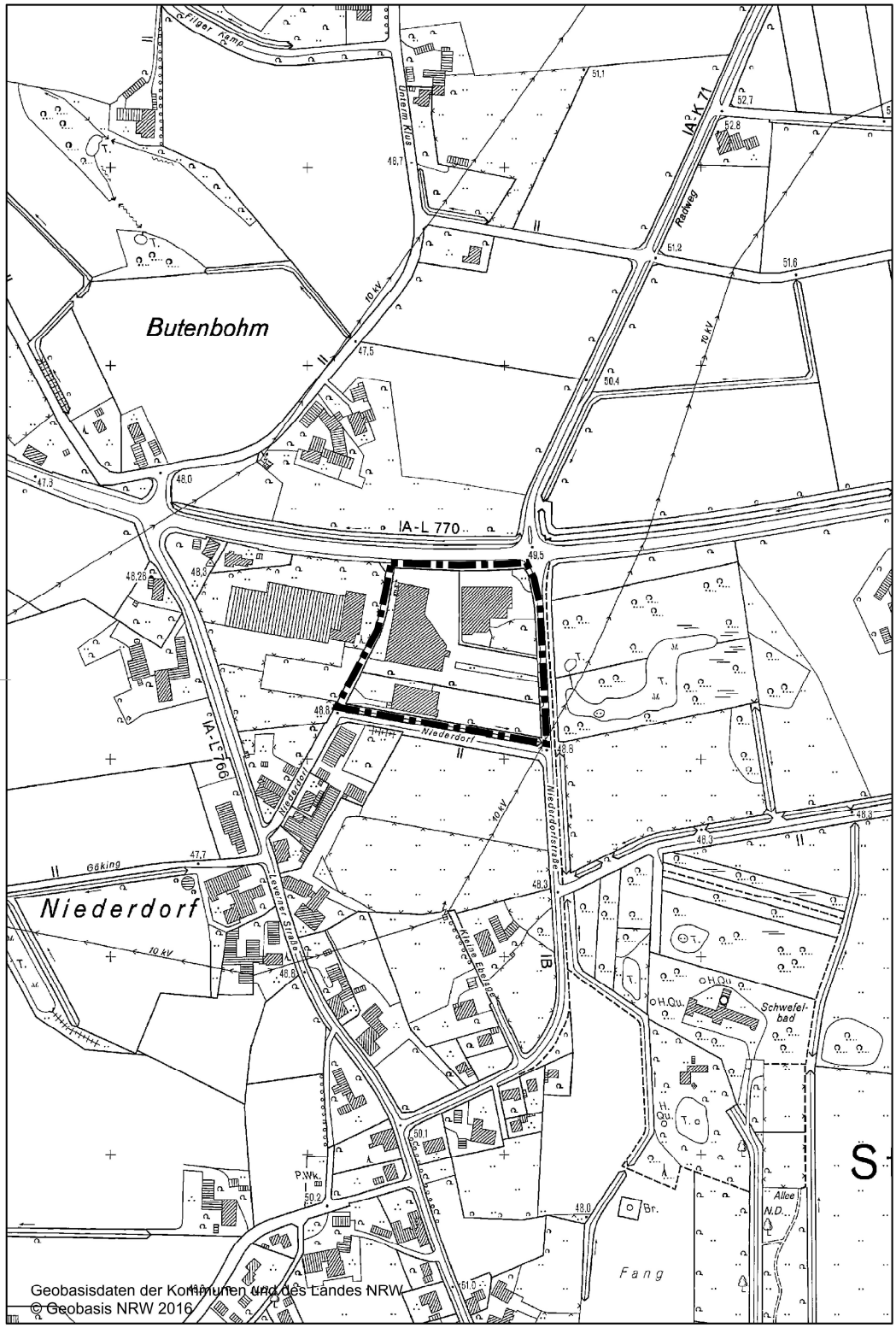
Butenbohm
IA-L 770
IA-K 71
IA-L 766
Niederdorf
Geking
Schwefel-
bad
Fang
Allee
N.D.
Radweg
Unterm Kloß
Niederdorf
10 kV
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasis NRW 2016

1. Änderung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles "Drohne"
Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Stemwede hat am 15.09.2016 beschlossen, die Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles "Drohne" zu ändern.

Bekantmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Beschluss zur Änderung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Drohne“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Stemwede, den 03.11.2016

gez. Abruszat
Bürgermeister

Im Rahmen der Satzungsänderung ist vorgesehen, den Geltungsbereich zu erweitern, um für den gesamten Ortskern von Drohne eine eindeutige Abgrenzung zwischen Innenbereich und Außenbereich sicherzustellen. Die Abgrenzung des geplanten Satzungsbereiches ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Planauszug.

Hiermit wird die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB eingeleitet. In der Zeit vom 21.11. bis 23.12.2016 liegt der Entwurf der Satzungsänderung bei der Gemeinde Stemwede, Verwaltungsstelle Levern, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer Nr. 5, Buchhofstr. 13, 32351 Stemwede-Levern, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Wunsch erteilen die Mitarbeiter des Fachbereiches Auskunft über den Planinhalt. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzungsänderung unberücksichtigt bleiben können.

Stemwede, den 03.11.2016

gez. Abruszat
Bürgermeister

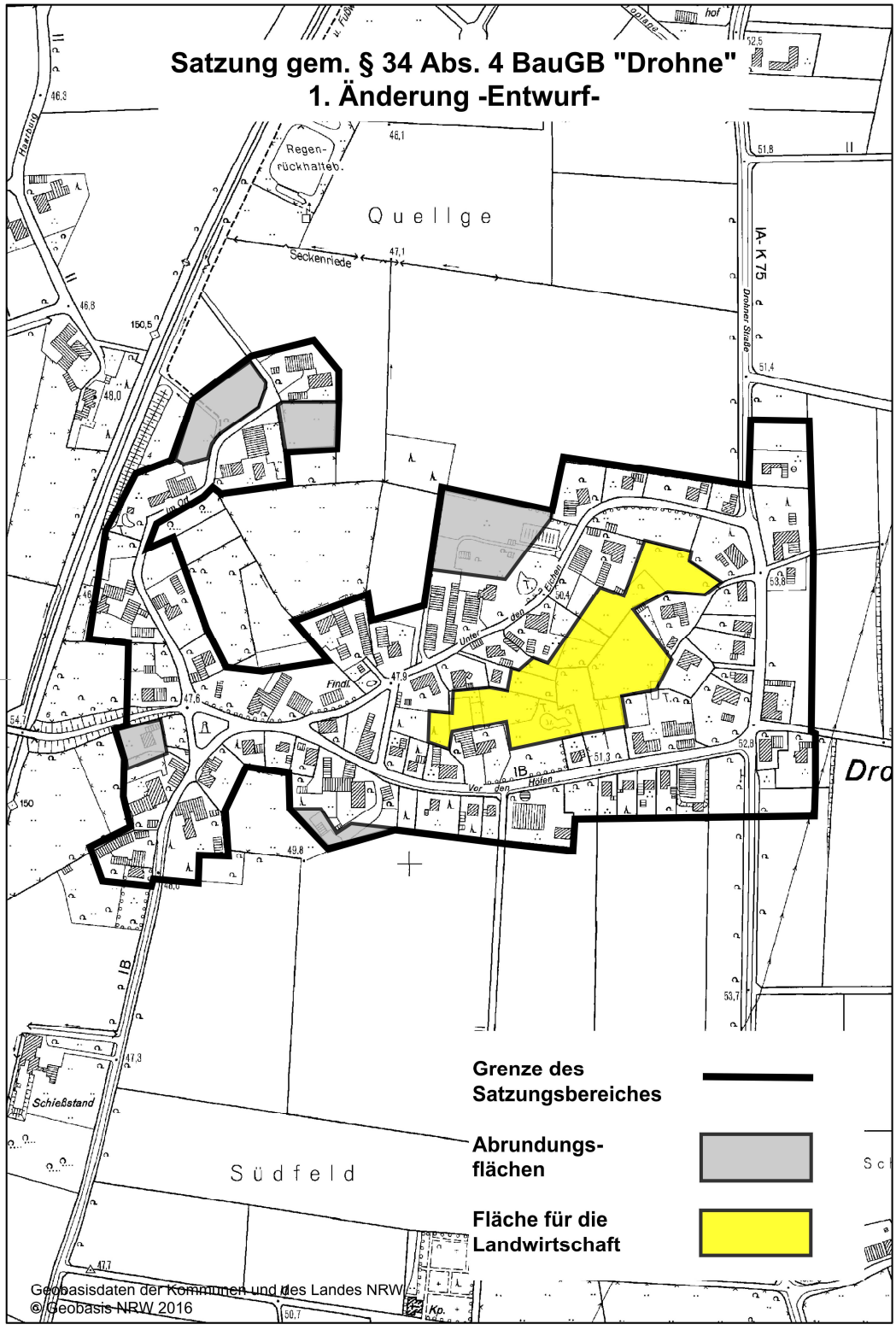

Erstellt für Maßstab 1:5.000

35 **Amtliche Bekanntmachung**

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.12 „Westerfeld“ in der Ortschaft Levern im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Stemwede hat am 15.09.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 3.12 „Westerfeld“ in der Ortschaft Levern im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern und den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.12 „Westerfeld“ in der Ortschaft Levern im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB und zur Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Stemwede, den 03.11.2016

gez. Abruszat
Bürgermeister

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes ist vorgesehen ein Grundstück östlich des Autohauses Weitkamp, Schröttinghauser Str. 23 in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einzubeziehen und die Baugrenzen so anzupassen, dass die überbaubare Grundstücksfläche nahtlos vom vorhandenen Planbereich in den neuen Planbereich übergeht. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist in dem nachstehend abgedruckten Planauszug dargestellt.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.12 „Westerfeld“ im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Außerdem wird hiermit die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB eingeleitet. In der Zeit vom 21.11. bis 23.12.2016 liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.12 „Westerfeld“ öffentlich aus. Während dieser Frist kann sich die Öffentlichkeit zu der Planung äußern und sich bei der Gemeinde Stemwede, Verwaltungsstelle Levern, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer Nr. 5, Buchhofstr. 13, 32351 Stemwede-Levern, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Stemwede, den 03.11.2016

gez. Abruszat
Bürgermeister

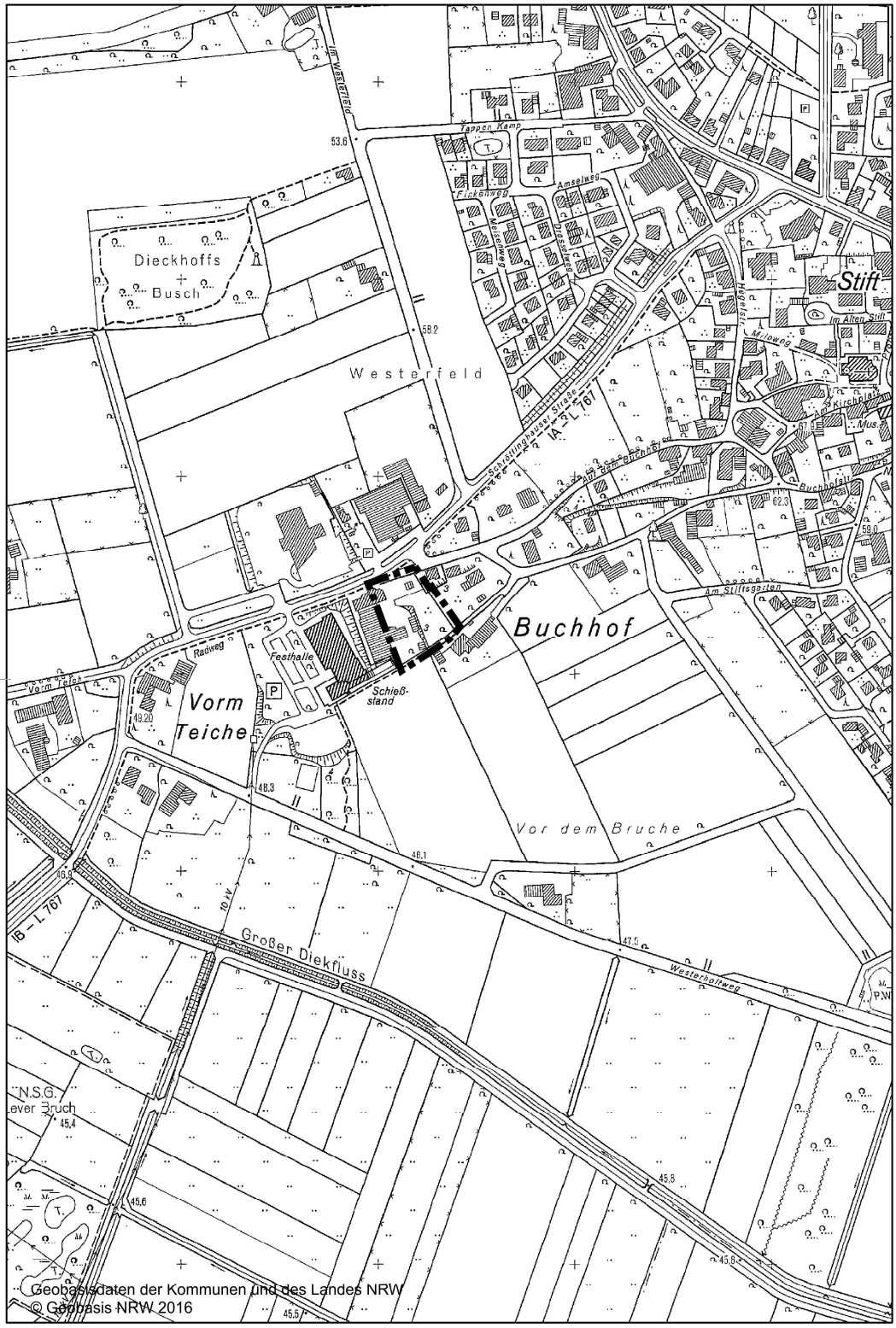
Dieckhoffs
Busch
Westerfeld
Stift
Im Alten Stift
Buchhof
Vorm Teiche
Festhalle
Schieß-
stand
Radweg
Vor dem Bruche
Großer Diekfluss
Westerholtweg
IB – L 767
IA_L 767
N.S.G.
Lever Bruch
Am Stiftsgarten
Tappen Kamp
Amselweg
Fliekenweg
Drosselweg
Buchholt
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasis NRW 2016

Satzung über die Ordnung auf den von der Gemeinde Stemwede verwalteten Friedhöfen vom 03.11.2016

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stemwede am 06.07.2016 folgende Friedhofsatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Stemwede gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2
Friedhofszweck

(1) Das Friedhofswesen ist eine nichtrechtsfähige Anstalt der Gemeinde Stemwede.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Stemwede waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Gemeinde Stemwede sind.

(3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufsuchen.

§ 3
Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Stemwede in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Stemwede auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art (Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen) zu befahren,
b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
e) Drucksachen zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
f) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
i) zu lärmen oder zu lagern.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 14 Tage vorher anzumelden.

§ 6
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Gewerbetreibende aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.

(2) Auf ihren Antrag hin werden die nach Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen oder die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(5 Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme der Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
Abs. 1-4 und Abs. 7 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7
Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. An Sonn- und Feiertagen werden Bestattungen nicht vorgenommen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gestatten.
Die Friedhofswärter dürfen Beisetzungen nur vornehmen, wenn ihnen vorher eine Bescheinigung der Friedhofsverwaltung vorgelegt wird, nach der gegen die Beisetzung keine Bedenken bestehen. Die Beisetzung ist mit der Friedhofsverwaltung rechtzeitig zu vereinbaren.
(4a) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.

(6) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.

§ 8
Särge und Urnen

(1) Bestattungen bzw. Beisetzungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport auf dem Friedhof muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.

(2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenkleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.
Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. (3) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9
Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10
Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 11
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde Stemwede im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen (Totenfürsorgeberechtigter), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte oder der Totenfürsorgeberechtigte. In den Fällen des § 29 Absatz 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 29 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(5)Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Gemeindeverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Durch die Umbettung entfällt die Gebührenpflicht für die Restzeit nicht, sofern keine Neubelegung erfolgt.

(9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12
Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in
a) Reihengrabstätten
b) Wahlgrabstätten
c) Urnenreihengrabstätten
d) Urnenwahlgrabstätten
e) Anonyme und halbanonyme Urnenreihengrabstätten
f) Anonyme und halbanonyme Reihengrabstätten
g) Pflegefreie Reihengrabstätten (Rasengräber)
h) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten (Rasengräber)
i) Pflegefreie Wahlgräber (Rasengräber)
j) Pflegefreie Urnenwahlgräber (Rasengräber)
k) Pflegefreies Baumgrab (Urnenreihengrab)
l) Pflegefreies Baumgrab (Urnenwahlgrab)
m) muslimische Grabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher öffentlich bekanntzumachen.

(4) Die Pflicht zur Zahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühren geht nach dem Tode des Grabstättenerwerbers entsprechend der in § 14, Abs 7 beschriebenen Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Grabstättenerwerbers über.

(5) Einebnungen vor Ablauf der Ruhezeit sind nur nach Zahlung der für die verbleibende Restlaufzeit fälligen Rückgabegebühren/Grünpflegekosten möglich.

§ 14
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Im Falle eines Wiedererwerbs des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung eine Teilung der Grabstätte zulassen, wenn der überwiegende Teil der Grabstätte als Grabstellen wieder zu nutzen ist und die direkte Erschließung der als Grabstellen nutzbaren Fläche gesichert ist. Ein Anspruch auf Teilung besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung kann im Fall eines Wiedererwerbs befristet zulassen, dass nicht genutzte Grabstellen größerer Grabstätten zur Pflege überlassen werden, ohne Erhebung von Gebühren für Verlängerung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts für diese Grabstellen. Der überwiegende Teil der Grabstätte muss in diesem Fall als Grabstellen genutzt sein. Die gesamte Grabstätte, auch der nur zur Pflege überlassene Teil, unterliegt den Gestaltungsvorschriften V bis VII dieser Satzung. Ein Anspruch auf kostenlose Überlassung von Grabstellen zur Pflege besteht nicht.
Bei Bedarf ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, zur Pflege überlassene Grabstellen innerhalb einer einmonatigen Frist einzuziehen. Die Herrichtung der Grabstätten obliegt dann den jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(3) Wahlgrabstätten werden als zwei- bis sechsstellige Grabstätten vergeben.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
a) auf den überlebenden Ehegatten,
b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
c) auf die Kinder,
d) auf die Stiefkinder,
e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
f) auf die Eltern,
g) auf die vollbürtigen Geschwister,
h) auf die Stiefgeschwister,
i) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben oder andere Personen.
Innerhalb der einzelnen Gruppen c) – e) und g) – i) wird der Älteste Nutzungsberechtigter Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall eine andere Reihenfolge bestimmen.
Sofern keine vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätten.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten nur dann zurückgegeben werden, wenn über den zurückgegebenen Teil anderweitig verfügt werden kann. Eine Entschädigung oder Gebührenerstattung erfolgt nicht.
An teilbelegten oder belegten Grabstätten kann das Nutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit mit Übernahme der Grünpflegekosten bis zum Ablauf der Nutzungszeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Rückgabegebühren/Grünpflegekosten sind in einer Summe zu leisten.

§ 15
Urnenbeisetzungen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
a) Urnenreihengrabstätten
b) Urnenwahlgrabstätten
c) Anonymen Urnenreihengrabstätten
d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten
e) Pflegefreien Urnenreihengrabstätten
f) Halbanonyme Urnenreihengrabstätten
g) Pflegefreie Baumgrabstätten
h) Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.

(4) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen können anstelle eines Sarges bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu 2 Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.

(4a) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(4b) Baumgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die für die Dauer von 30 Jahren abgegeben werden und deren Lage unmittelbar in der Nähe eines Baumes liegt. Die Lage der Grabstätte wird im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt.

(4c) Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgesetzt wird.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 16
Anonyme Grabstätten

(1) Für anonyme Bestattungen bestehen auf den Friedhöfen in Dielingen, Wehdem und Twiehausen besondere Grabfelder. Hier sind anonyme Erd- oder Aschenbeisetzungen möglich.

(2) Anonyme Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.

(3) Für die anonymen Grabfelder gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten (§ 13) bzw. Urnenreihengrabstätten (§ 15) sinngemäß und mit der Maßgabe, dass Grabmale, Grabschmuck, Bepflanzung, Einfriedung und die besondere Pflege einzelner Gräber nicht zulässig sind.

(4) Die anonymen Grabfelder werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

§ 16 a
Halbanonyme Grabstätten

(1) Für halbanonyme Bestattungen bestehen auf den Friedhöfen in Haldem, Wehdem und Twiehausen besondere Grabfelder. Hier sind halbanonyme Erd- oder Aschenbeisetzungen möglich. In halbanonymen Reihengrabstätten werden Särge oder Urnen im Beisein der Angehörigen beigesetzt. Die Friedhofsverwaltung übernimmt die Namens- und Datennennung an geeigneter Stelle. Stille Beisetzungen sind möglich.

(2) Für die halbanonymen Grabfelder gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten (§ 13) bzw. Urnenreihengrabstätten (§ 15) sinngemäß und mit der Maßgabe, dass Grabmale, Grabschmuck, Bepflanzung, Einfriedung und die besondere Pflege einzelner Gräber nicht zulässig sind.

(3) Die halbanonymen Grabfelder werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

§ 16 b
Rasengräber

(1) Rasengräber (Pflegefreie Grabstätten) werden vorgehalten für Sarg- und Urnenbestattungen. Sie bestehen aus einer Rasenfläche und werden als Reihen- oder Wahlgräber zur Verfügung gestellt.
(2) Rasengräber werden durch die Friedhofsverwaltung gepflegt und unterhalten. Jedes pflegefreie Grab wird mit einer 30 x 40 cm großen Grabplatte belegt, die mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Sterbedatum einheitlich beschriftet ist. Die Grabplatte wird von der Gemeindeverwaltung in Auftrag gegeben. Die Kosten werden dem Erwerber/Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
Der anlässlich einer Bestattung auf der pflegefreien Grabstätte abgelegte Grabschmuck ist innerhalb eines Monats nach der Bestattung von dem Erwerber zu entfernen. Nach Ablauf der Monatsfrist darf Grabschmuck jeglicher Art nur noch in den Wintermonaten von November bis Februar abgelegt werden. Der in der Mähsaison von März bis Oktober widerrechtlich abgelegte Grabschmuck wird von der Gemeindeverwaltung entfernt.

§ 16 c
Baumgräber

(1) Baumgrabstätten werden vorgehalten für Urnenbestattungen. Sie bestehen aus einer Rasenfläche oder einer Fläche mit Bodendeckern und werden als Reihen- oder Wahlgräber zur Verfügung gestellt.
(2) Baumgräber werden durch die Friedhofsverwaltung gepflegt und unterhalten. Jedes pflegefreie Grab wird mit einer **einheitlichen** Grabplatte belegt, die mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Sterbedatum beschriftet ist. Die Grabplatte wird von der Gemeindeverwaltung in Auftrag gegeben. Die Kosten werden dem Erwerber/Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
Der anlässlich einer Bestattung auf der pflegefreien Grabstätte abgelegte Grabschmuck ist innerhalb eines Monats nach der Bestattung von dem Erwerber zu entfernen. Nach Ablauf der Monatsfrist darf Grabschmuck jeglicher Art nur noch in den Wintermonaten von November bis Februar abgelegt werden. Der von März bis Oktober widerrechtlich abgelegte Grabschmuck wird von der Gemeindeverwaltung entfernt.

§ 16 d
Muslimische Grabstätten

(1) Ungeachtet der allgemein möglichen Bestattung nach religiösen Bekenntnissen im Rahmen der Friedhofssatzung ist die Bestattung unter besonderer Berücksichtigung muslimischer Glaubensvorgaben auf muslimischen Grabstätten auf dem Friedhof in Haldem möglich.
(2) Es handelt sich um Wahlgrabstätten.
(3) Die Bestattung kann ohne Sarg in einem Leinentuch erfolgen.
(4) Die Ausrichtung des Grabes erfolgt in Richtung Mekka.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17
Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Friedhöfen in Dielingen, Wehdem und Twiehausen stehen Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zur Verfügung. Auf den Friedhöfen in Drohne, Haldem, Arrenkamp und Oppendorf sind ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Die Friedhofsverwaltung weist vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes auf die vorhandenen Wahlmöglichkeiten hin. Wird von einer Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

(3) Die Gestaltungsvorschriften gelten mit Ausnahme des § 18 nicht für anonyme Grabfelder, halbanonyme Grabfelder, Rasengrabfelder und Baumgrabstätten. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 18
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die einzelnen Abteilungen werden von der Friedhofsverwaltung im Belegungsplan ausgewiesen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19
Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 18 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m - 1,00 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m - 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 20
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich einwandfrei gestaltet und darf nur aus Naturstein oder wetterbeständigem Holz hergestellt sein.

(2) Nicht gestattet sind:
a) Ölfarbenanstrich auf Grabmalen,
b) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
c) Lichtbilder und jegliche Art von Perlenkränzen,
d) Glas-, Gips-, Porzellan- und Emailleplatten, Kork-, Tropf- und Grottensteine, Schlacken und schablonenhafte Fabrikwaren.

Sockel und Grabmal sind eine Einheit. Die Bearbeitung ist dem Oberstein anzupassen.

(3) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Stelen

Höhe	70 - 120 cm
Breite	bis zu 60 cm
Stärke	12 - 20 cm

b) Breitsteine

Höhe	60 - 80 cm
Breite	60 - 110 cm
Stärke	12 - 20 cm

c) Liegende Platten

Erwachsenengräber

Länge	80 - 150 cm
Breite	50 - 80 cm
Stärke	8 - 15 cm

Kindergräber

Länge	40 - 90 cm
Breite	30 - 50 cm
Stärke	8 - 15 cm

d) Kissensteine

Einzelgräber

Länge	40 - 60 cm
Breite	30 - 40 cm
Stärke	3 - 15 cm

Doppelgräber

Länge	bis 80 cm
Breite	bis 55 cm
Stärke	bis 15 cm

Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.

(4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

Liegende Grabmale

Länge	30 cm – 60 cm
Breite	30 cm – 50 cm
Stärke	bis 15 cm

Stehende Grabmale

Länge bzw. Höhe bis 110 cm
Breite 30 cm – 50 cm
Stärke bis 15 cm

(5) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 20 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 21
Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung. Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben.
In besonderen Fällen kann die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 1 oder eines Modells im Maßstab 1 : 10 verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 22
Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Aufstellung der Grabmale hat zeitlich im Einvernehmen mit dem Friedhofswärter zu erfolgen.

§ 23
Fundamentierung und Befestigung

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen der Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 19 und 20.

§ 24
Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Grabstättenerwerber bzw. Rechtsnachfolger, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungs-

maßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Gemeinde im Innenverhältnis, soweit die Gemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft

§ 25
Entfernung

(1) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte oder Angehörige die Kosten zu tragen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Erwerbers oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26
Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die auf der Grabstätte gepflanzten Gehölze dürfen in der Höhe im ausgewachsenen Zustand 2 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Erwerber, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszweckes die Herrichtung und die Pflege gegen ein von ihr festzusetzendes Entgelt übernehmen.

(5) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von 2 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkräuterbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 27
Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 18 und 26 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 28
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Unzulässig ist
a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
b) das Einfassen der Grabstätte mit Glas oder Kunststoff,
c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen.

(2) Auf muslimischen Grabstätten ist die Anbringung von Skulpturen und Abbildungen von Lebewesen nicht gestattet.

(3) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 26 und 18 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 im Einzelfall zulassen.

§ 29
Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 26 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 30
Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge werden spätestens bei der Aufbahrung im Andachtsraum geschlossen. § 31 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 31
Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

(3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 32
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf eine Nutzungszeit von 40 Jahren begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 33
Haftung

Die Gemeinde Stemwede haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Stemwede nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. Bei Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

§ 34
Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Stemwede verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 3 missachtet,
c) entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
e) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
f) entgegen § 21 ohne die vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert
g) Grabmale entgegen § 23 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 24 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
h) entgegen § 26 Abs. 7 Pflanzenschutz- oder Wildkräuterbekämpfungsmittel verwendet
i) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 26 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder an den dafür bestimmten Stellen entsorgt,
j) Grabstätten entgegen § 29 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden.

§ 36
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 11.12.2003 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Die Friedhofssatzung einschließlich Belegungsplan wird bei der Gemeinde Stemwede, Verwaltungsstelle Levern, Fachbereich Bau und Planung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 03.11.2016

gez. Abruszat
Bürgermeister

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Stemwede vom 03.11.2016

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 06.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen, der von ihr verwalteten Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen der Friedhofsverwaltung nach Maßgabe der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Stemwede (Friedhofsordnung) werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2
Nutzungsgebühren

Die Nutzungsgebühren betragen für

a)	Reihengrabstätten	
aa)	für Tot- und Fehlgeburten, aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte und für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	310,---€
bb)	für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	666,-- €
cc)	Urnenreihengrabstätten	378,-- €
dd)	Anonymes Reihengrab	980,-- €
ee)	Anonymes Urnenreihengrab	536,-- €
ff)	Pflegefreie Reihengrabstätten (Rasengräber) einschl. Grabplatte	1.270,-- €
gg)	Pflegefreie Urnenreihengrabstätten (Rasengräber) einschl. Grabplatte	680,-- €
hh)	Pflegefreies Baumgrab (Urnenreihengrab) einschl. Grabplatte	680,-- €
ii)	Halbanonymes Reihengrab	1.040,-- €
jj)	Halbanonymes Urnenreihengrab	596,-- €
b)	Wahlgrabstätten je Grabstelle	
aa)	für Erdbeisetzungen	347,-- €
bb)	für Urnenbeisetzungen	219,-- €
cc)	Pflegefreies Wahlgrab (Rasengrab) einschl. Grabplatte	1.239,-- €
dd)	Pflegefreies Urnenwahlgrab (Rasengrab) einschl. Grabplatte	665,--€
ee)	Pflegefreies Baumgrab (Urnenwahlgrab) einschl. Grabplatte	852,--€

Wird das Nutzungsrecht für eine Wahlgrabstätte nicht für die volle Nutzungsdauer wiedererworben, so beträgt die Gebühr 1/30 der jeweiligen Nutzungsgebühr pro Jahr Nutzungsdauer.

Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechts für eine Wahlgrabstätte für 7 und mehr Grabstellen (Erdbeisetzungen) wird die Nutzungsgebühr wie für eine sechsstellige Grabstätte berechnet.

In den Nutzungsgebühren sind - außer für Wahlgrabstätten nach den Ziff. b) aa und b) bb - die Friedhofsunterhaltungsgebühren für die gesamte Laufzeit in einer Summe enthalten.

§ 3
Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren betragen für

a) Wahlgrabstätten je Grabstelle für Erdbeisetzungen und für Reihengräber, die vor dem 01.01.1984 erworben wurden	16,23 €
b) Urnenwahlgrab je Grabstelle	8,11 €
c) Reihengrab für Erwachsene	12,57 €

Bei Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen mit 7 und mehr Grabstellen wird die Unterhaltungsgebühr nach der Anzahl der belegten Grabstellen erhoben, jedoch wird die Gebühr mindestens wie für sechsstellige Grabstätten berechnet. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jährlich nach schriftlicher Zahlungsaufforderung zu entrichten, sie kann mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 4
Bestattungsgebühren

Die Leistungen sind
Ausheben und Zufüllen der Gruft,
die Herrichtung eines Nothügels mit Auflegen der Kränze.

Die Bestattungsgebühren betragen im einzelnen:

a) für einen Sarg	663,-- €
b) für eine Urne	183,-- €
c) für die Beisetzung einer Totgeburt oder einer aus Schwangerschaftsabbruch stammenden Leibesfrucht	263,-- €

Außerdem sind die durch die Bestattung notwendig gewordenen Nebenarbeiten (Versetzen von Grabmalen, Einfassungen usw.) und die zur Beseitigung von Beschädigungen der Anpflanzungen auf den benachbarten Begräbnisplätzen entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 5
Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen, der Aufbahrungshallen, der Leichenwagen und der Leichenkammern

a) Benutzung der Friedhofskapelle und des Leichenwagens	355,-- €
b) Benutzung einer Leichenkammer je angefangener Tag	49,90 €

§ 6
Gebühren für Umbettungen und Ausgrabungen

1. Für die Umbettung und Ausgrabung eines Sarges werden Gebühren in Höhe von 882,-- € erhoben. Zusätzlich sind erforderliche Nebenarbeiten in Höhe der entstandenen Selbstkosten zu erstatten.

2. Für die Umbettung und Ausgrabung einer Urne beträgt die Gebühr 244,-- €.

§ 7
Sonstige Gebühren

1. Ausschmückung des Grabes mit Grabmatten für ein Grab)	28,20 €
2. Erteilung oder Ablehnung einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 €
3. Einebnung einer Grabstelle einschl. Beseitigung des Grabsteins und der Grabeinfassung	113,00 €
4. Abräumen einer Grabstelle einschl. Entfernen der Kränze und Beseitigung des Nothügels	78,20 €
5. Ausstellen einer Berechtigungskarte gem. § 6 Abs. der Friedhofssatzung, jährlich	30,00 €
6. Rückgabegebühren vor Ablauf der Ruhezeit von Grabnutzungsrechten je Jahr und Grabstelle	43,80,--€

§ 8
Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

§ 9
Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch besonderen Bescheid erhoben und an dem im Heranziehungsbescheid genannten Termin fällig.

§ 10
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 17.12.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 03.11.2016

gez. Abruszat
Bürgermeister

Herausgeber und Druck: Der Bürgermeister der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede

Das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede erscheint in der Regel einmal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei in den Verwaltungsstellen der Gemeinde Stemwede in Stemwede-Levern, Buchhofstraße 13 und 17. Außerdem kann das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede im Internet der Gemeinde Stemwede unter www.stemwede.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung werden jährlich die entstandenen Portokosten erhoben. Bestellung für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten (Telefon 0 57 45 / 7 88 99 – 0).